

Innung informiert

Liebe Kundin, geschätzter Kunde, sehr geehrte Bauherrschaft,

die aktuelle Covid 19-Situation hat viele rechtliche Fragen aufgeworfen und einiges konnte nun geklärt werden.

Handwerksbetriebe sind aufgrund der gesetzlichen Lage weiterhin befugt, ihrer Arbeit nachzugehen, sowohl im Innen- als auch Außenbereich. Es ist der betriebliche Kundenbereich selbst bis auf weiteres nicht geöffnet, ein Besuch etwa für Besprechungen, daher noch nicht zulässig, **ausgenommen ist hier der Verkauf von Waren (Dachziegeln und Bleche) unsererseits.** Dies ist erlaubt.

Bei den Arbeiten selbst werden genaue Regeln eingehalten, etwa, dass zu Ihnen ein Meter Sicherheitsabstand eingehalten wird. Auch die Mitarbeiter halten zueinander Distanz bzw. wenn dies nicht möglich ist, verwenden sie eine Maske oder einen Mundschutz. Die Vorgangsweise ist in einer Verordnung genau geregelt und in einem Erlass näher ausgeführt.

Aber auch Sie werden gebeten, die in dem besagten Erlass angeführten Aufgaben zu erfüllen:

Wenn mehrere Gewerke tätig sind: Zeitliche Staffelung oder örtliche Entflechtung aller Beschäftigten zur Wahrung des nötigen Abstandes sowie zeitliche Staffelung der Arbeiten (**keine Arbeiten gleichzeitig, sofern nicht technisch (!) erforderlich**)

Einhaltung des Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BauKG - gilt auch für Privatbaustellen (!) bei Beschäftigung mehrerer Betrieben mit Mitarbeitern) inkl. Bestellung eines Baustellenkoordinators durch Sie. Trennen der Arbeitsbereiche von verschiedenen Gewerken durch den Auftraggeber.

Für größtmögliche zeitliche oder örtliche Entflechtung der gleichzeitig durchzuführenden Arbeiten ist im sogenannten Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan lt. BauKG zu sorgen.

Beachten Sie bitte auch, dass ein zusätzliches Mitarbeiten **von bauseits gestellten Helfern idR gesetzlich nicht erlaubt ist.**

Auf Grund der aktuellen Situation dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Betriebes tätig werden und sind bauseits mit Masken auszustatten.

Wir ersuchen daher um Verständnis, dass unsere Mitgliedsbetriebe darauf achten müssen, dass hier die Vorgaben beiderseits eingehalten werden. Unsere Fachbetriebe werden dafür sorgen, dass gemeinsam mit Ihnen die Abwicklung bestmöglich erfolgt damit im beiderseitigen Einvernehmen gearbeitet werden kann.



KoR Helmut Schabauer
Landesinnungsmeister

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Bernd Haintz
Innungsgeschäftsführer